16. September 2023

An die AG Orientierungssport

Antrag zur Bundestagung 2023 des LTV Sachsen auf **Klarstellung bzw. Ergänzungen in der WKB bei B 5.3 Einschränkung des Startrechts bzgl. Kartenaufnahme**

Änderungsvorschlag:

B 5.3 Einschränkung des Startrechts

Nicht startberechtigt ist, wer durch Vorkenntnis wesentlicher Wettkampfaufgaben (Bahnen, Postenstandorte u.a.) Vorteile haben kann.

Bei Bundesveranstaltungen (B 1.2) sind Läufer des Ausrichters, startberechtigt, sofern die qualitätsgerechte Ausrichtung der Veranstaltung gewährleistet ist und die Zustimmung des Technischen Delegierten vorliegt. **Gleiches gilt für Läufer anderer Vereine, die an der Kartenaufnahme oder Organisation der Bundesveranstaltung beteiligt sind.**

Das Startrecht eines Läufers, Vereines oder Verbandes kann durch eine Startsperre (A 3.6) eingeschränkt sein

Begründung:

- Kartenaufnehmer haben eindeutig Vorteile bei Wettkämpfen auf den von ihnen erstellten Karten. Wenn der der Kartenaufnehmer entscheidet zu starten bleibt offen, wer für die Durchsetzung des ersten Absatzes zuständig ist. A 3.6 („Bei festgestellter Nichteinhaltung der Wettkampfbestimmungen können werden folgende Maßnahmen festgelegt werden: […]“) meint vermutlich den Ausrichter, bleibt aber vage.
- Durch die Ergänzung wird deutlich, dass eine Zustimmung des TD nicht nur für Läufer des ausrichtenden Vereins eingeholt werden muss.
- Kleine Vereine sind als Ausrichter auf Unterstützung durch „Experten“ aus anderen Vereinen angewiesen. Wer Vormarkierungen setzt, Test läuft, Karten aufnimmt oder sonst wie im Vorfeld im Gelände unterwegs war, sollte wenn dann nur AK starten. (Eine Vereinbarung, wie mit Kartendruck umgegangen wird, wäre dann auf TD-Tagung möglich, müsste nicht in WKB stehen.)

Landesfachwartin Orientierungslauf Sächsischer Turnerbund